

Deutsche Kinderhilfe - Die ständige Kindertretung e.V. · Schiffbauerdamm 40 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Frau MRin Susanne Bunke
Leiterin des Referats II A 7

Per E-Mail bunke-su@bmjv.bund.de

Berlin, 23. Mai 2019

Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf - Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

Sehr geehrte Frau Bunke,

die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. nimmt zu dem ihr zugesandten Referentenentwurf zur Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings gemäß § 176 StGB als auch zur Nachbesserung beim Straftatbestand der sexuellen Belästigung gemäß § 184 i StGB wie folgt Stellung.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. sich für den Schutz und die Rechte der Kinder einsetzt und daher Neuregelungen und Nachbesserungen, die dazu beitragen können, die Situation und den Schutz unserer Kinder zu verbessern, grundsätzlich immer begrüßt.

Bezüglich eines untauglichen Versuchs einer tatbestandsmäßigen Kontaktaufnahme mit einem Kind, das keines ist, wies die bisherige Regelung des Strafgesetzbuches eine Lücke auf, die es zu schließen gilt.

Wenn ein Täter nach seiner eigenen Vorstellung digital alles dazu getan hat, die angestrebte Straftat zu begehen und die Schwelle zu deren Beginn bereits überschritten hat, kann und darf es nicht länger sein, dass er nur deswegen straflos bleibt, weil er sich bezüglich des Alters der Person auf der anderen Seite irrte.

Die angestrebte Erhöhung des strafrechtlichen Schutzes sollte sich allerdings nicht nur auf Kinder unter 14 Jahre erstrecken, sondern gleichermaßen auf Jugendliche unter 18 Jahren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Grund ihrer noch höheren Medienaffinität sogar noch häufiger digital "angegriffen" werden dürften, als die sicherlich noch schützenswerteren Kinder.

Aus diesem Grund begrüßt die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V. die angestrebte Nachbesserung und hält diese in der vorgeschlagenen Formulierung für ausreichend.

Gleiches gilt für die vorgeschlagene Anpassung des § 184 i StGB.

Mit freundlichen Grüßen Die ständige Kindervertretung e.V.

Rainer Becker Vorstandsvorsitzender